

**Fachprüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Philosophie
vom 3. Juni 2003**

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 39 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG – M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398) hat die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Satzung der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Philosophie erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Ziele und Zulassungsvoraussetzung
- § 2 Studium
- § 3 Ergänzungsbereich
- § 4 Mikromodule
- § 5 Aufbau der Masterprüfung
- § 6 Mikromodulprüfungen
- § 7 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung
- § 8 Abschlussprüfung
- § 9 Prüfungstermine
- § 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Masterarbeit
- § 11 Masterarbeit
- § 12 Inkrafttreten

§ 1 Ziele und Zulassungsvoraussetzung

(1) Der Masterstudiengang Philosophie beinhaltet die vertiefte Vermittlung von bereichsübergreifenden Begriffen und Verfahren, deren Beherrschung notwendige Voraussetzung dafür ist, Probleme gleich welchen Inhalts erfolgreich zu bearbeiten und die dabei erzielten Ergebnisse in übersichtlicher und überzeugender Weise mitzuteilen. Er zielt ferner darauf, den Studierenden Einblick in die methodische Entwicklung der genannten Instrumente und die dabei entstehenden Auswahl- und Rechtfertigungsfragen zu vermitteln.

(2) Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Philosophie ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem Studium der Philosophie im Umfang von im Regelfall 54 Leistungspunkten. Im Ausnahmefall können äquivalente Studienleistungen im Fach Philosophie als Zulassungsvoraussetzungen anerkannt werden. Über die Leistungsgleichheit entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden nach fachlicher Beratung durch den geschäftsführenden Direktor des Instituts. Zugelassen zum Masterstudiengang Philosophie wird in der Regel nur, wer den ersten Hochschulabschluss wenigstens mit der Gesamtnote "gut" (2,5) erworben hat.

§ 2 Studium

(1) Das Studium des Masterstudiengangs Philosophie erstreckt sich über vier Semester. Der Masterstudiengang Philosophie umfasst einen Kernbereich sowie einen Ergänzungsbereich.

(2) Die für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs Philosophie erforderliche Arbeitsbelastung („work load“) im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt insgesamt 3600 Stunden. Davon entfallen auf den Kernbereich 1500 Stunden (50 Leistungspunkte) und auf den Ergänzungsbereich 1200 Stunden (40 Leistungspunkte), davon entfallen 600 Stunden auf das Studium einer Fremdsprache. Auf die Masterarbeit entfallen 900 Stunden (30 Leistungspunkte).

(3) Im Masterstudiengang Philosophie werden im Kernbereich folgende Mikromodule jeweils mit einer Arbeitsbelastung von 300 Stunden (10 Leistungspunkte) studiert:

1. Mikromodul „Theoretische Philosophie mit systematischem Schwerpunkt“
2. Mikromodul „Theoretische Philosophie mit historischem Schwerpunkt“
3. Mikromodul „Praktische Philosophie mit systematischem Schwerpunkt“
4. Mikromodul „Praktische Philosophie mit historischem Schwerpunkt“
5. Mikromodul zur Wahl (Wahlmodul)

Für das Wahlmodul können auf folgenden Gebieten Schwerpunkte gesetzt werden: Philosophie der Sprache, Philosophie der Erkenntnis, Philosophie der Wissenschaften, Philosophie der Mathematik, Ontologie, Metaphysik, Naturphilosophie, Sozialphilosophie, Politische Philosophie, Rechts- und Staatsphilosophie, Angewandte Ethik, Philosophie der Kultur, Philosophie der Technik, Philosophie der Kunst (Ästhetik), Philosophie der Religion, Philosophie der Geschichte, Philosophische Anthropologie, Philosophie Nord- und Osteuropas.

§ 3 Ergänzungsbereich

(1) Im Ergänzungsbereich werden Mikromodule im Umfang von mindestens 40 Leistungspunkten wahlobligatorisch absolviert. Davon entfallen 20 Leistungspunkte auf das Studium einer Fremdsprache.

(2) Die Mikromodule des Ergänzungsbereiches sind grundsätzlich aus dem Angebot der Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät zu wählen.

(3) Zum Erwerb von Fremdsprachenkompetenz können Mikromodule aus dem B.A.-Studiengang der Philosophischen Fakultät gewählt werden.

(4) Auf begründeten Antrag hin können Mikromodule aus anderen Studiengängen der Philosophischen Fakultät bzw. aus anderen Studiengängen der Universität Greifswald gewählt werden. Der Antrag ist an den Prüfungsausschussvorsitzenden zu richten. Die Genehmigung erteilt der Prüfungsausschussvorsitzende.

(5) Prüfungsanforderungen, Form, Dauer und Umfang der Mikromodulprüfung im Ergänzungsbereich ergeben sich aus der entsprechenden Fachprüfungsordnung des Masterstudiengangs bzw. des B.A.-Teilstudiengangs (Fachmodulprüfungsordnung). Werden Mikromodule aus nicht- oder lediglich teilmodularisierten Studiengängen gewählt, bestimmt der Prüfungsausschuss in Absprache mit dem beteiligten Fach Dauer, Umfang, Prüfungsform und Prüfungsanforderung und gibt dies durch Aushang bekannt.

(6) Die Mikromodulprüfungen im Ergänzungsbereich sollen spätestens im 4. Fachsemester abgelegt werden.

§ 4 Mikromodule

(1) Im Masterstudiengang Philosophie werden die Mikromodule über ein Semester studiert.

(2) Die mit den Mikromodulen aus § 2 Abs. 3 verbundenen Qualifikationsziele ergeben sich unmittelbar aus § 1 Abs. 1: Der/die Studierende soll die Grundbegriffe und -verfahren der in § 2 Abs. 3 genannten Stoffgebiete in

vertiefter Weise beherrschen und über die mit der methodischen Entwicklung dieser Instrumente verbundenen Auswahl- und Rechtfertigungsprobleme in fundierter Weise Auskunft geben können.

§ 5 Aufbau der Masterprüfung

Die Masterprüfung im Masterstudiengang Philosophie besteht aus den Mikromodulprüfungen, die studienbegleitend abgelegt werden, einer mündlichen Abschlussprüfung und der Masterarbeit.

§ 6 Mikromodulprüfungen

(1) Die Mikromodulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung.

(2) Die Mikromodulprüfungen sollen in der Regel in dem Fachsemester abgelegt werden, in dem die Studierenden das entsprechende Mikromodul absolvieren.

(3) Die Mikromodulprüfungen sind als folgende Prüfungsleistung zu erbringen:

1. Mikromodulprüfung „Theoretische Philosophie mit systematischem Schwerpunkt“ als 25minütige mündliche Prüfung (Einzelprüfung)
2. Mikromodul „Theoretische Philosophie mit historischem Schwerpunkt“ als 90minütige Klausur
3. Mikromodul „Praktische Philosophie mit systematischem Schwerpunkt“ als 25minütige mündliche Prüfung (Einzelprüfung)
4. Mikromodul „Praktische Philosophie mit historischem Schwerpunkt“ als 90minütige Klausur
5. Mikromodul zur Wahl (Wahlmodul) als 25minütige mündliche Prüfung (Einzelprüfung)

(4) Gegenstand der jeweiligen Mikromodulprüfung ist das dem Mikromodul zugeordnete Stoffgebiet. Folgende Prüfungsanforderungen werden in den Mikromodulprüfungen gestellt: Der/die Studierende soll nachweisen, dass er/sie die Grundbegriffe und -verfahren der in § 2 Abs. 3 genannten Stoffgebiete in vertiefter Weise beherrscht und über die mit der methodischen Entwicklung dieser Instrumente verbundenen Auswahl- und Rechtfertigungsprobleme in fundierter Weise Auskunft geben kann.

§ 7 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung

Zur mündlichen Abschlussprüfung kann nur zugelassen werden, wer im Masterstudiengang 90 Leistungspunkte erworben hat.

§ 8 Abschlussprüfung

- (1) Die Abschlussprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung.
- (2) Die Abschlussprüfung soll nach Beendigung der Vorlesungszeit des vierten Fachsemesters abgelegt werden.
- (3) Die Prüfungsleistung ist als 90minütige mündliche Prüfung (Einzelprüfung) zu erbringen.
- (4) Gegenstand der Abschlussprüfung ist das Verbundwissen in bezug auf die in den Mikromodulen Nr. 1. bis 5. studierten Fachgebiete. Der Studierende soll nachweisen, dass er das Zusammenwirken der in den Fachgebieten angesiedelten Grundbegriffe und Grundverfahren erfasst und in fundierter Weise darlegen kann.

§ 9 Prüfungstermine

Die Mikromodulprüfungen und die Abschlussprüfung finden in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit statt.

§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzung zur Masterarbeit

Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer im Masterstudiengang 60 Leistungspunkte erworben hat.

§ 11 Masterarbeit

Die Masterarbeit ist eine wissenschaftliche Schrift. Sie soll nicht weniger als 40 und nicht mehr als 120 Seiten umfassen.

Inkrafttreten

Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 19. Juni 2002 und der Genehmigung des Rektors vom 3. Juni 2003 sowie nach ordnungsgemäßer Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 13 Abs. 2 LHG (Schreiben des Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom , Az: .

Greifswald, 3. Juni 2003

Der Rektor
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern _____.